

## **Satzung**

### **des Kreises Paderborn über die Übertragung der Erhebung von Elternbeiträgen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz - (Delegationssatzung - EBS-KiBiz) vom 30.01.2008**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 386), des § 23 Abs. 5 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 25.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462) hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 28.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Der Kreis Paderborn überträgt gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Paderborn die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 bis 4 KiBiz.
- § 2 Die eingenommenen Elternbeiträge sind monatlich zum Monatsende an die Kreiskasse des Kreises Paderborn weiterzuleiten.
- § 3 Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen die Ansprüche gegen Personen und Sozialleistungsträger, auch wenn diese außerhalb des Kreisgebietes ihren Wohnsitz oder Sitz haben.
- § 4 Eine Erstattung von Personal-, Sach- und Verwaltungskosten durch den Kreis Paderborn erfolgt nicht.
- § 5 Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 1995 der Satzung des Kreises Paderborn vom 10.12.1991 über die Übertragung der Erhebung von Kindergartenbeiträgen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) außer Kraft.